

Brandschutzordnung Theresienhof

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das nicht befolgen dieser Forderungen unter Umständen auch Zivil - und - oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.
2. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.
3. Im gesamten Objekt ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.
4. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
5. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten.
6. Feuerarbeiten (Schweißen) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) der Betriebsleitung, der Meister oder Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
7. Flucht und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
8. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

9. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
10. Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen soweit dies möglich abgeschaltet werden.
11. Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

4. Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandausbruch

1. Ruhe bewahren.
2. Immer beachten: ALAMIEREN der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen; RETTEN; LÖSCHEN.
3. Türen des Brandraumes schließen.
4. Stiegenhaus - und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster (Rauchabzug) öffnen.
5. Lüftung und Klimaanlage abstellen.
6. Bei ertönen des Räumungsalarmes sofort das Gebäude verlassen.

Falls das nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben,
- Türen schließen, Fenster öffnen,
- sich den Löschkraften bemerkbar machen.

Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Vorgesetzten oder den Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

Anhang zur Brandschutzordnung

Brandschutzbeauftragter (BSB)

Andreas Lang	Handy	0664 340 4951
	Büro	4700 - 760
	Bereitschaft	*130

Brandschutzbeauftragter Stellvertreter

Christian Wartinger	Handy	0664 3030 832
	Werkstätte	764
	Bereitschaft	*130